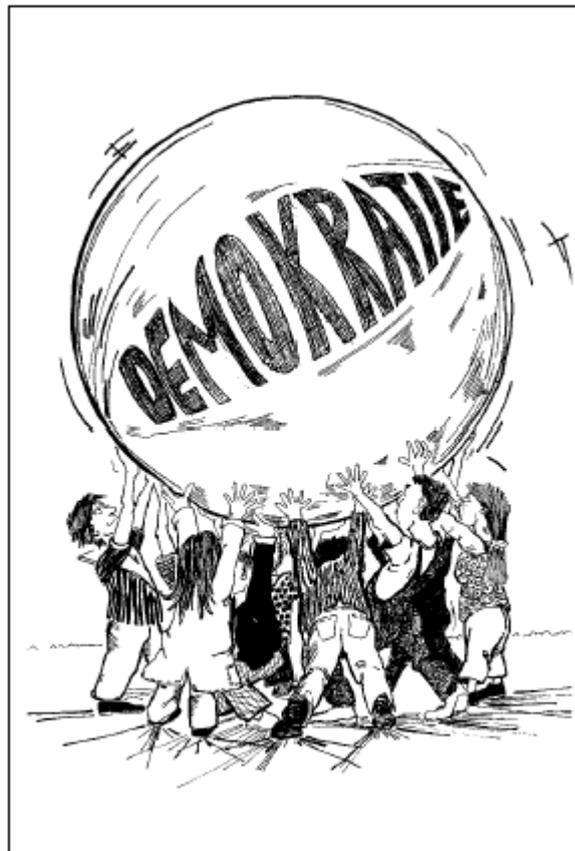


Demokratisierung von Schule

Eine Facharbeit in Sozialkunde

von Andreas Schippling



Zeichnung: Holger Appenzeller, © LpB Baden-Württemberg

Stefan-George-Gymnasium

Gymnasium mit Latein oder Englisch als 1. Fremdsprache

Stefan-George-Gymnasium - Im Schulzentrum - 55411 Bingen am Rhein

55411 Bingen am Rhein

Morschfeldweg 5

Telefon: 06721 - 14176

Fax: 06721 - 16618

Schuljahr: 2004/2005

Stammkurs: SK/Bs

Fach: Sozialkunde

Name des Schülers: Andreas Schippling

Thema: Demokratisierung von Schule

Name des Fachlehrers: Heiko Besier

Ausgabetermin des Themas: 27. September 2004

Abgabetermin der Arbeit: 27. Januar 2005

(Unterschrift des Schülers)

(Unterschrift des Fachlehrers)

Die vorliegende Facharbeit wurde am 27. Januar 2005 eingereicht.

Note: _____ / _____ Punkte

_____ Unterschrift des Fachlehrers

Kurzfassung

Im Verlauf der Facharbeit komme ich zu folgenden Kernthesen:

- In einer Demokratie wird versucht, dem größtmöglichen Teil der Gesellschaft die größtmögliche Einflussnahme an Politik und am Leben in der Gemeinschaft zu geben, ohne Entscheidungsprozesse vollständig zum Erliegen zu bringen oder zu blockieren.
- Schule nutzt die potentiellen Möglichkeiten einer Demokratie nicht aus, da die Interessen der Schülerschaft kaum einbezogen werden.
- Der Auftrag der Schule, die Schüler zu mündigen, politisch interessierten Bürgern zu erziehen, die dazu in der Lage sind, in einem demokratischen System zu leben und mitzuwirken, wird nicht erfüllt.
- Die Umsetzung von mehr Demokratie in Schulen ist nicht allein durch Gesetzesänderungen zu erreichen.

Inhaltsverzeichnis

Stefan-George-Gymnasium

Kurzfassung	- 3 -
Inhaltsverzeichnis.....	- 4 -
Vorwort	- 5 -
I. Definition von Demokratie.....	- 6 -
II. Gesetzeslage in rheinland-pfälzischen Schulen	- 8 -
1. Schülervertretung allgemein	- 8 -
2. Schülervertretung in der Gesamtkonferenz.....	- 9 -
3. Schülervertretung im Schulausschuss	- 10 -
4. Schülervertretung und der Schulleiter	- 11 -
III. Reformansätze für mehr Demokratie in Schulen	- 14 -
Allgemein	- 14 -
Der Schulleiter.....	- 15 -
Die Schülerschaft	- 15 -
IV. Kritische Auseinandersetzung mit der Arbeit	- 17 -
Zu den Reformen	- 17 -
Allgemein	- 17 -
Zum Nachdenken.....	- 18 -
Anhang	- 19 -
Quellen.....	- 19 -
Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit.....	- 21 -

Vorwort

In dieser Facharbeit habe ich mich mit dem Thema Demokratie und Demokratie in (rheinland-pfälzischen) Schulen beschäftigt. Ziel war es, herauszufinden, inwiefern Schule ihren Erziehungsauftrag bezüglich Demokratie erfüllt, inwiefern Schule mündige, politisch interessierte Bürger formen kann und wie eventuelle Defizite behoben werden können. Als Einstieg in die Thematik habe ich versucht, den Begriff der Demokratie zu definieren bzw. das Verständnis des Begriffes in Deutschland im Sinne des Grundgesetzes grob zu umreißen. Im weiteren Verlauf untersuche ich die vorhandenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz auf sowohl demokratische als auch undemokratische Elemente um im dritten Kapitel näher darauf einzugehen, mit welchen Mitteln oder Reformen mehr Demokratie in Schulen geschaffen werden kann bzw. welche Gesetzesänderungen in Gang gebracht werden müssten, um zumindest die Möglichkeit zu mehr Demokratie in den Schulen zu geben.

Insgesamt habe ich mich hauptsächlich auf die Interessen der Schülerschaft beschränkt.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit schließe ich mich der Schreibweise der Landesgesetze an und reduziere Formulierungen wie „Schülerinnen und Schüler“ oder „SchülerInnen“ auf „Schüler“. Damit sind sowohl die männlichen, als auch die weiblichen Personen der Schülerschaft gemeint.

I. Definition von Demokratie

(Vgl. [1],[2],[3],[4])

Demokratie, was ist das eigentlich? Wörtlich übersetzt aus dem griechischen heißt Demokratie „Herrschaft des Volkes“ (von „demos“ – Volk und „kratein“ – herrschen). In der Antike wurde diese Herrschaftsform als Alternative zur Monarchie (Alleinherrschaft, nach [10]) oder Aristokratie (Adelsherrschaft, nach [10]) gesehen, in der heutigen Zeit als Gegensatz zur Diktatur (Zwangsherrschaft durch eine Person, eine politische Partei oder eine Minderheit oder Gruppe von Menschen über ein Volk, nach [10]). Demokratie ist also, im Gegensatz zu einer Herrschaft von einzelnen, eine Herrschaft, zumindest im ursprünglichen Sinne, von allen Mitgliedern einer Gemeinschaft (eines Staates, einer Ortsgemeinde, einer Schulgemeinschaft usw.).

Doch schon im antiken Griechenland hatte diese Demokratie seine Einschränkungen. So gehörten zum Volk nur diejenigen, die griechische Staatsbürger, männlich und volljährig waren. Der Begriff Demokratie ist also nicht einfach durch Übersetzen zu erklären. Insbesondere in anbetracht der zunehmenden Anzahl von Staaten, die sich selbst als demokratisch bezeichnen, jedoch grundlegende Unterschiede zu anderen „Demokratien“ aufzuweisen haben, ist eine Differenzierung nötig. So ist das System der Vereinigten Staaten ganz anders aufgebaut als das der Bundesrepublik Deutschland. Nach dem Brockhaus [1] gibt es zwei Grundtypen der Demokratie. Die direkte und die repräsentative Demokratie, wobei letztere noch einmal unterteilt ist in die Präsidial- sowie die parlamentarische Demokratie.

Die Bundesrepublik Deutschland ist, nach der Definition des Brockhauses [1], eine repräsentative Demokratie, da das Volk nur indirekt, durch Wahlen, herrscht. Die Bürger legitimieren durch Wahlen Parteien, für eine befristete Zeit über sie zu herrschen.

Im Grundgesetz [2] wird jedoch dieser Begriff nicht benutzt, sondern den der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (GG Art. 10 Abs. 2; Art. 11 Abs. 2; Art. 18; Art. 21 Abs. 2; Art. 73 Abs. 10b usw.), der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) folgende konstitutive Merkmale zugeordnet bekommt (Vgl. [3]):

Die freiheitliche demokratische Grundordnung „schließt jede Gewalt- und Willkürherrschaft aus“ und „ist eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes nach dem Willen der Mehrheit“.

Diese Merkmale stimmen mit denen einer repräsentativen Demokratie (Vgl. [1]) überein.

Der Begriff Demokratie ist heute also mehr als einfach nur die Herrschaft des Volkes. Es gibt verschiedene Formen von Demokratie, die jedoch alle den gleichen Hintergrund haben. Nämlich die größtmögliche Einflussnahme des größtmöglichen Teils der Bevölkerung an der Politik, am Leben in einer Gesellschaft ohne dabei die Entscheidungsprozesse zum Erliegen zu bringen oder zu blockieren. In kleinen Stadtstaaten des antiken Griechenlands noch durch direkte Demokratie praktiziert, wird in unüberschaubar großen Staaten wie der BRD die Macht delegiert an Berufspolitiker. Auch die Definition des Bürgers, des Volkes hat sich im Laufe der Zeit verändert. Waren in der Antike nur volljährige Männer wahlberechtigt, sind heute auch volljährige Frauen wahlberechtigt. Während in den meisten Ländern die Volljährigkeit mit Vollenden des 18. Lebensjahres erreicht ist, haben in einigen Ländern auch Jugendliche ab 16 Jahren ein aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen. Jeweils der Zeit entsprechend wurde in Demokratien versucht, möglichst viele Menschen einer Gesellschaft Einfluss auf das Leben in der Gesellschaft nehmen zu lassen.

Die Frage, die ich in dieser Arbeit zu beantworten versuche ist, wie in rheinland-pfälzischen Schulen versucht wird, das Ideal einer Demokratie umzusetzen und wie dieser Versuch im Sinne der Demokratie verbessert werden kann.

II. Gesetzeslage in rheinland-pfälzischen Schulen

1. Schülervertretung allgemein

In rheinland-pfälzischen Schulen wirken die Schüler durch ihre Schülervertretungen bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages eigenverantwortlich mit, so das Schulgesetz [5] (§31 Abs. 1). Schüler bekommen daher die Möglichkeit, eine demokratisch legitimierte Interessensvertretung zu wählen. Im Folgenden versuche ich, die Rechte dieser Interessensvertretungen näher zu beleuchten.

Grundsätzlich haben Schülervertretungen eine Vielzahl von Rechten, die einen alltäglichen Geschäftsbetrieb ermöglichen. So müssen sie für ihre Tätigkeit als Schülervertreter in begrenztem Rahmen vom Unterricht freigestellt werden, ihnen muss ein Büro oder zumindest ein abschließbarer Schrank zur Verfügung gestellt werden, für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Sachmittel werden vom Schuletat zur Verfügung gestellt, ihnen wird ein Mitteilungsbrett zur Verfügung gestellt, sie müssen vom Schulleiter über alle die Schülerschaft betreffenden Dinge informiert werden und sie dürfen in einem festgelegten Rahmen während der Schulzeit Schülerversammlungen einberufen. (Vgl. §1.1 der Verwaltungsvorschrift für Schülervertretungen [8] „Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretung“)

Dadurch wird der Schülervertretung ermöglicht, alle Informationen die Schülerschaft betreffend zu bekommen und diese an die Schülerschaft weiter zu geben.

Viel interessanter jedoch ist die Frage, inwiefern sie die Schule verändern können, inwiefern sie Schule beeinflussen können. Dafür haben Schülervertretungen die Möglichkeit, an allen Lehrerkonferenzen, ausgenommen der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, mit beratender Stimme teilzunehmen. Das heißt, sie darf

auch an den Sitzungen des meiner Meinung nach wichtigsten Gremiums einer Schule, der Gesamtkonferenz, teilnehmen.

2. Schülervertretung in der Gesamtkonferenz

Aufgaben und Möglichkeiten der Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz gestaltet und koordiniert nämlich, nach der Konferenzordnung [6], „die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und beschließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Angelegenheiten, die für die gesamte Schule von wesentlicher Bedeutung sind“. Das heißt letztendlich, auch in Anbetracht des Absatzes 2.3 der Konferenzordnung [6], dass die Gesamtkonferenz die größte Entscheidungsmacht an einer Schule hat. Neben fast allen Grundsatzfragen (2.3.1 – 2.3.3, 2.3.7 der Konferenzordnung[6]) hat die Gesamtkonferenz die Möglichkeit, alle Entscheidungen von anderen Konferenzen in der Schule, ausgenommen der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, aufzuheben. Weiterhin berät die Gesamtkonferenz über etwaige Schulpartnerschaften und über die Termine der beweglichen Feiertage.

Möglichkeiten für die Schülervertretung

Einziges Manko dieses Rechts der Schülervertretungen ist die Tatsache, lediglich mit beratender Stimme an Konferenzen wie der Gesamtkonferenz teilzunehmen. Für die drei von der Klassensprecherversammlung gewählten Schülervertreter bedeutet das, sie dürfen während der Konferenz ihre Meinung sagen und erleben mit, wie die Lehrer Veränderungen an der Schule vornehmen, aber mehr als an das Gewissen der Lehrer zu appellieren, können sie nicht machen. Ohne ein reales Stimmrecht ist die Schülervertretung abhängig von der Lehrerschaft, sie kann keine Veränderungen bewirken, wenn sie nicht genau den Willen der Lehrer treffen.

3. Schülervertretung im Schulausschuss

Aufgaben und Möglichkeiten des Schulausschusses

Der Schulausschuss hat, nach §48 Abs. 1 des Schulgesetzes[5], die Aufgabe, „das Zusammenwirken“ von Eltern, Lehrern und Schülern „zu fördern“ und „für einen sachgerechten Ausgleich .. bei Meinungsverschiedenheiten zu sorgen“. Weiterhin kann er „Anregungen für die Gestaltung der schulischen Arbeit .. geben“.

Auf die weiteren Absätze des §48 und weitere Paragraphen (z.B. §31, §36, §40 von [5]) bezogen, ergeben sich daraus für den Schulausschuss unter anderem folgende konkrete Möglichkeiten:

- Herbeiführung einer Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Schulleitung und Schülervertretung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schülervertretung (§31 Abs. 3 von [5])
- Aufhebung eines vom Schulleiter eingeführten Verbots einer Schülerzeitung (§36 Abs. 3 von [5])
- Entscheidung bei Nicht-Erreichen eines Einvernehmens zwischen Schulelternbeirat und Schule bei Maßnahmen, denen der Schulelternbeirat zustimmen muss (§40 Abs. 6 von [5])

Weiterhin muss bei der Bestellung eines neuen Schulleiters das Benehmen¹ des Schulausschusses eingeholt werden und die Hausordnung der Schule ist nur im Einvernehmen² mit dem Schulausschuss aufzustellen (§48 Abs. 2 von [5]). Der Schulausschuss hat außerdem ein Anhörungsrecht³ vor „allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule“ (§48 Abs. 2 Satz 1 von [5]).

Wenn es also um die Beschränkung von Rechten der Schüler durch die Schulleitung geht, wenn das Verbot einer Schülerzeitung durch den Schulleiter als unrechtmäßig angesehen wird oder wenn es kein Einvernehmen zwischen zwei Gremien gibt, die für eine Maßnahme zustimmen müssen, so kann das Urteil des Schulausschusses herbeigeführt werden. Die Entscheidung zu einer neuen Hausordnung ist zustimmungspflichtig.

¹ Im Benehmen –die Gelegenheit zu einer Stellungnahme. (Vgl [9])

² Im Einvernehmen –Einverständnis (der Schulausschuss muss erst zustimmen). (Vgl [9])

³ Anhörungsrecht – Recht auf Abgeben einer Stellungnahme vor der Beschlussfassung. (Vgl. [10])

Bei allen weiteren, insbesondere den „wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule“ (§48 Abs. 2 Satz 1 von [5]), hat der Schulausschuss, wenn überhaupt, nur das Recht, zu dem Thema angehört zu werden.

Möglichkeiten für die Schülervertretung

Die Schülervertretung ist mit drei von der Klassensprecherversammlung gewählten Schülerinnen und Schülern im Schulausschuss vertreten. Jedes Mitglied im Schulausschuss hat genau eine Stimme. Dadurch ergibt sich eine Drittelparität zwischen Eltern, Lehrern und Schülern im Schulausschuss. Der Schulausschuss ist das einzige Gremium an der Schule, in dem die Schülerschaft reale, demokratisch legitimierte Einflussmöglichkeiten hat. Allerdings wirken die Rechte des Schulausschusses nur dann, wenn, auf die Interessen der Schülerschaft bezogen, die Rechte der Schüler eingeschränkt wurden. Er kann nicht selbst aktiv werden und etwas an der Schule verändern.

4. Schülervertretung und der Schulleiter

Aufgaben und Möglichkeiten des Schulleiters

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind für die Durchführung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und der Maßnahmen zur Schulentwicklung und Qualitätssicherung verantwortlich, sie führen die aktuellen Verwaltungsgeschäfte der Schule und vertreten die Schule nach außen. Weiterhin unterstützen sie die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, haben beratende Funktion in schulischer Bildung und Erziehung, fördern die Verbindung zu den Eltern der Schüler und halten Kontakt zu den Behörden der Jugend- und Sozialhilfe. Ferner sind Schulleiterinnen und Schulleiter weisungsberechtigt gegenüber den Lehrkräften, den pädagogischen und technischen Fachkräften, Verwaltungs- und Hilfspersonal und den Betreuungskräften der Schule, also all denjenigen, die an der Schule arbeiten und dafür ein Gehalt vom Schulträger beziehen.

So zumindest die ersten drei Absätze von §26 des Schulgesetzes[5]. Die Schulleiterinnen und Schulleiter vertreten in ihrer Funktion den Schulträger und sind dementsprechend mit den entsprechenden Berechtigungen ausgestattet. Im

Vordergrund der Arbeit steht die Verantwortung für die Schule und allen daran Beteiligten, woraus, in Erweiterung des §26[5], sich eine Vielzahl von Rechten ergeben, die in allen Bereichen des Schullebens wirksam sind.

In einem großen Teil der Verantwortungsbereiche ist der Schulleiter eingeschränkt durch die Verpflichtung, das Einvernehmen von anderen Gremien wie dem Schulleiternbeirat oder der Gesamtkonferenz einzuholen. So muss z.B. zur Änderung des Schulbeginns, der Pausenzeiten und ähnlichem (Vgl. §32 Abs.8 [7]) sowie bei der Regelung von Ausnahmen über das allgemeine Rauchverbot an rheinland-pfälzischen Schulen (Vgl. §80 Abs.2 [7]) das Einvernehmen des Schulleiternbeirats gegeben sein. Dadurch kann auch umgekehrt das Verbot einer Schülerzeitung durch den Schulleiter vom Schulausschuss wieder aufgehoben werden (Vgl. §5 Abs. 6 [7]).

Es gibt jedoch auch eine Vielzahl an Entscheidungen, die der Schulleiter unabhängig treffen kann (teilweise erst nach einer Anhörung der Betroffenen – jedoch ohne deren Zustimmung). Er allein kann eine Beurlaubung von mehr als drei Tagen gewähren. Weist er einen entsprechenden Beurlaubungsantrag ab, gibt es keine Möglichkeit, diese Zeit legitim entschuldigen zu lassen (Vgl. §36 Abs. 2 [7]). Die Entscheidung über eine Wiederholung einer schlecht ausgefallenen Klassen- oder Kursarbeit kann er nach Anhörung des Fachlehrers und der Lerngruppe fällen (Vgl. §48 Abs.5 [7]), die Entscheidung über Veranstaltungen schulfremder Personen wie Vorträge, Ausstellungen oder Vorführungen benötigt das Benehmen des Schulträgers, sofern dessen Belange berührt sind (Vgl. §92 [7]). Hinzu kommen Entscheidungen, die der Schulleiter völlig selbstständig entscheiden kann, indem er bestimmten Gremien ihr Anhörungsrecht gibt und sich nicht nach deren Ratschlägen richtet. So kann der Schulleiter beispielsweise in „Ausnahmefällen“ Noten eines unterrichtenden Lehrers ändern, wenn er dies für notwendig hält. Hierfür ist lediglich das Benehmen der entsprechenden Fachkonferenz einzuholen (Vgl. §48 Abs.4 [7]).

Es ist zu betonen, dass viele der hier genannten Rechte in der Regel selten genutzt oder gar ausgenutzt werden. Jedoch ist die Gefahr des Missbrauchs, die in solchen Regelungen steckt, enorm. Sollte ein Schulleiter regelmäßig seine Macht voll ausspielen, dürfte er mit heftigem Widerstand in der Schule zu rechnen haben und letzten Endes würde diesem Missbrauch ein Ende gesetzt werden. Möglich ist der

Missbrauch trotzdem und solange von diesen Rechten nur selten Gebrauch gemacht wird, kommt er vielleicht nicht an die Öffentlichkeit und eine Vielzahl an Ungerechtigkeiten könnte, wenn man vom schlimmsten Fall ausgeht, passieren.

Möglichkeiten für die Schülervertretung

Die Möglichkeiten für die Schülervertretungen beschränken sich in den meisten Fällen auf das Anhörungsrecht. Nur sehr selten kann die Schülerschaft durch den Schülersprecher (z.B., wenn Geld für bestimmte Zwecke in der Schule eingesammelt werden soll) oder den Schulausschuss (z.B. beim Verbot einer Schülerzeitung) mitentscheiden. Zumindest muss der Schulleiter die Schülervertretung über Dinge die Schülerschaft betreffend informieren (Vgl. §1.1 [8])

III. Reformansätze für mehr Demokratie in Schulen

Allgemein

„In Erfüllung ihres Auftrags erzieht die Schule zur Selbstbestimmung [...], zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen [...]. Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen [...] sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. [...]“, so §1 Abs. 2 des Schulgesetzes [5].

In den folgenden Paragraphen des Schulgesetzes [5] und der darauf aufbauenden Schulordnung [7] und den Verwaltungsvorschriften (z.B. [8]) wird dieser Erziehungsauftrag eindeutig nicht erfüllt, da die demokratischen Werte, die erlernt werden sollen, von den Lehrern nur in der Theorie gelehrt und nicht von den Schülern selbst erlebt werden.

Es gibt zwar eine demokratisch legitimierte Interessensvertretung für die Schülerschaft, deren Rechte beschränken sich jedoch in fast allen Fällen auf ein Anhörungsrecht, mitentscheiden können Schüler nicht. Weiterhin sind auch die übrigen Strukturen, insbesondere was den Schulleiter angeht, undemokratisch. In einem solchen undemokratischen Subsystem ist es fast unmöglich, zu der Bereitschaft, soziale und politische Aufgaben zu übernehmen, zu erziehen. Die Motivation, sich politisch in der Schule zu engagieren, stirbt in den ersten Anzeichen von Interesse schon dadurch, dass sich mit den Strukturen auseinandergesetzt wird. Dabei wird nämlich schnell klar, wie rar die Möglichkeiten für einen Schüler sind, sich gegen ungerechte Behandlung zu widersetzen oder konstruktiv eigene Ideen einzubringen. Da hilft es auch nicht, wenn die Schulleitung und das Lehrerkollegium sehr offen für Vorschläge jeder Art sind, da die Schüler oft befürchten, nichts umsetzen zu können, wenn sie nicht genau den Ton der Lehrerschaft oder der Schulleitung treffen würden.

Doch nur wenn Schüler von Anfang an Demokratie als funktionierend und selbstverständlich erleben - und eben nicht nur im Sozialkundeunterricht vorgestellt bekommen - kann man auch erwarten, dass sie so etwas als Grundlage für einen Staat verstehen. Deswegen muss Schule als ein demokratisches Subsystem der Bundesrepublik verstanden werden, mit den gleichen demokratischen Prinzipien und nicht wie ein wirtschaftlicher Betrieb, in dem eine klare Hierarchie vorliegt.

Der Schulleiter

Um dieses Ziel zu erreichen, müsste zuvorderst die Stellung des Schulleiters eingeschränkt werden. Eine Position, die, zumindest in einigen Bereichen, in ihrer Macht nicht innerhalb des Systems Schule eingeschränkt werden kann, ist nicht tragbar für eine Demokratie. In einigen Bereichen ist es unabdingbar für einen Schulleiter, schnell und unbürokratisch handeln zu können und zu dürfen. Diese Macht sollte auch weiterhin bestehen bleiben. Nichts desto trotz müssten diese Entscheidungen von anderen Gremien in der Schule wieder rückgängig gemacht werden können um einen Machtmissbrauch zu verhindern. Diese Vorgehensweise gibt es schon in der Schulordnung (Vgl. §85 Abs. 4 [7]), nach der der Schulleiter als Hausherr zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Schüler für einen bestimmten Zeitraum den Zutritt zum Schulgelände verbieten kann. Das Verbot gilt nur solange, bis das dafür zuständige Gremium zusammenkommt und über den Fall berät. Eine solche Vorgehensweise sollte für alle Entscheidungen gelten, die der Schulleiter unabhängig von anderen Gremien oder in deren Benehmen treffen kann.

Die Schülerschaft

Um das Ziel von mehr Demokratie in der Schule zu erreichen, müsste ferner die Schülerschaft in alle Entscheidungen mit einbezogen werden. Nicht nur, in dem ihnen ein Anhörungsrecht für fast alle Situationen gegeben wird, sondern in dem sie ganz real mit abstimmen dürfen. Gleichberechtigt neben allen anderen Gruppen des Subsystems Schule, wie es in einer Demokratie Standard sein sollte, müssen sie Gelegenheit bekommen, ihr Votum mit abgeben zu dürfen. Das wäre nur zu erreichen, wenn Schüler in allen Gremien einer Schule, also der

Gesamtkonferenz, den Fachkonferenzen und, wie es bereits der Fall ist, im Schulausschuss, paritätisch mitentscheiden dürften. Besonders die Gesamtkonferenz, die schließlich die wichtigsten Fragen des Schulablaufes klärt, müsste paritätisch besetzt sein. Da in den meisten Fällen eine Schulvollversammlung, mit allen Beteiligten des Schullebens, organisatorisch mit sehr großem Aufwand verbunden wäre, ist eine Wahl von Repräsentanten, zumindest auf der Schüler-, vielleicht auch auf der Lehrerseite, sehr sinnvoll. Letzte Instanz sollte jedoch eine Art Volksabstimmung, also eine Vollversammlung von allen Beteiligten der Schule, sein. Diese Abstimmung könnte z.B. durch eine bestimmte Anzahl von Unterschriften oder durch Beschluss der „erweiterten“ Gesamtkonferenz eingefordert werden.

Um ein ausgeglichenes Machtverhältnis zwischen allen Beteiligten herzustellen, sollte nicht jede Person eine Stimme, sondern jede Gruppe, z.B. die Schülerschaft, den gleichen Anteil an Stimmen bekommen, so dass die Gruppe Schülerschaft gleich viele Stimmen hat wie die Gruppe Lehrerschaft.

IV. Kritische Auseinandersetzung mit der Arbeit

Zu den Reformen

Bei diesen Reformansätzen muss jedoch klar sein, dass eine Gesetzesänderung allein das System Schule noch nicht demokratisch macht. Es müsste intensiv über die Rechte der Schüler informiert werden und trotzdem würde es eine Zeit brauchen, bis die Schüler sich ihrer Möglichkeiten bewusst würden und sie gezielt nutzen könnten. Ferner muss der Grundgedanke der Demokratie sehr früh im Unterricht vermittelt werden. Den Schülern muss klar sein, warum es sich lohnt, in einer Demokratie zu leben, weshalb es sich lohnt, langwierige politische Prozesse auf sich zu nehmen und nicht den schnellsten und einfachsten Weg wählen sollten, in dem sie einfach ihren Willen durchsetzen können. Demokratie ist nicht das einfachste System und darauf müssen die Schüler vorbereitet werden. Bei dem Prozess, das zu merken, müssen sie begleitet werden.

Doch gerade wegen der Schwierigkeiten, die beim Umsetzen solcher Reformen auftreten können, halte ich die Reformansätze für mehr Demokratie in der Schule für überaus wichtig und sinnvoll. Wenn Schüler in der Schule nur die theoretischen Aspekte lernen und nicht selbst die Schwierigkeiten erleben, ist eine Politik(er)-Verdrossenheit direkte Folge daraus, da die langsamen Entscheidungen auf Landes- oder Bundesebene fast nur auf Unterverständnis treffen würden.

Allgemein

Einige Aspekte, die hätten beachtet werden müssen, habe ich nicht oder nicht sehr ausführlich behandelt.

So habe ich außer Acht gelassen, dass in der BRD das Wahlrecht und damit die Einflussmöglichkeit, wie ich sie hier fordere, eigentlich erst mit Erreichen der Volljährigkeit besteht. Weiterhin habe ich die Frage der Notengebung offen gelassen. Inwiefern sollten die Schüler bei ihren eigenen oder bei den Noten anderer Einfluss haben? Auch die Eltern bzw. den Schullelternbeirat habe ich in meine Überlegungen nicht einbezogen. Denn was zählt mehr? Das Recht auf Erziehung der Minderjährigen oder das Selbstbestimmungsrecht der Schüler?

Diese Themen bergen meiner Meinung nach ein zu großes Streitpotenzial und führen in der Regel zu aussichtslosen Diskussionen, die von eigenen Werten und Gefühlen geleitet werden. Um diese Gefahr zu vermeiden, lasse ich diese Fragen absichtlich offen. Sie zu beantworten, liegt im Befinden jedes Einzelnen bzw. denjenigen, die entsprechende Gesetze beschließen könnten.

Zum Nachdenken...

„Die Demokratie ist die schlechteste Staatsform, ausgenommen alle anderen.“
[Winston Churchill]

„Es kommt nicht so sehr darauf an, dass die Demokratie nach ihrer ursprünglichen Idee funktioniert, sondern dass sie von der Bevölkerung als funktionierend empfunden wird.“ [Rudolf Augstein]

„Die Regierung eines einzelnen ist eine Ungeheuerlichkeit. Das eingeschränkte Wahlrecht ist eine Ungerechtigkeit. Das allgemeine Wahlrecht ist eine Dummheit.“
[Guy de Maupassant]

„Government of the people, by the people, for the people“
[Abraham Lincoln]

„Demokratie heißt Entscheidung durch die Betroffenen.“
[Carl Friedrich von Weizsäcker]

Anhang

Quellen

[1]	Enzyklopädie Brockhaus (24 Bände), Bd. 5 Cot-Dr, 19. Auflage von 1988, F.A. Brockhaus GmbH Mannheim, ISBN 3-7653-1105-7 (Der Brockhaus der Stadtbibliothek Ingelheim)
[2]	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 26. 7.2002 I 2863 http://www.bundesregierung.de/Anlage760204/Grundgesetz.pdf
[3]	Interpretation des BVerfG auf dem Berliner Bildungsserver: http://bebis.cidsnet.de/weiterbildung/sps/allgemein/bausteine/rechtsstaat/grundordnung.htm Die Interpretation bezieht sich nach Angaben des Verfassers der Webseite auf folgende Beschlüsse des BVerfG: <ul style="list-style-type: none">- Beschluss des Ersten Senats vom 23. Oktober 1952 - 1BvB 1/51 - BVerfGE 2, 1 und 12 f.- Urteil des Ersten Senats vom 17. August 1956 - 1 BvB 2/51 - BVerfGE 5, 85; Neue Juristische Wochenschrift 1956, 1393. [Diese Quellen konnten nicht überprüft werden, da die Beschlüsse nicht im Internet zugänglich sind und ein Zusenden der Beschlüsse zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte – Anm. d. V.]
[4]	Pocket Politik „Demokratie in Deutschland“; Autor Dr. Eckhardt Thurich; Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb; erschienen in Hamburg; 2. Auflage: Januar 2003; ISBN: 3-89331-455-5
[5]	Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Stand 30. März 2004) http://leb.bildung-rp.de/info/literatur/uebergreifend/gesetz/schulg_leb.htm
[6]	Ordnung für Lehrerkonferenzen an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz (Konferenzordnung) vom 30. Juni 1976 http://leb.bildung-rp.de/info/literatur/uebergreifend/rundschreiben/rs_konferenzen.pdf

[7]	Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kollegs <i>(konsolidierte Fassung der Änderungen – ohne rechtliche Gewähr) Stand: 21. Juli 2003</i> http://leb.bildung-rp.de /info/literatur/uebergreifend/ordnung/schulo_leb.htm
[8]	Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Schülervertretungen <i>Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 30. März 2000 (15 412 C-Tgb. Nr. 1510)</i> http://leb.bildung-rp.de /info/literatur/uebergreifend/vorschrift/vv_schuelervertretung.htm
[9]	Wikipedia – die freie Enzyklopädie: http://de.wikipedia.org/wiki/Einvernehmen
[10]	Wikipedia – die freie Enzyklopädie: http://de.wikipedia.org/wiki/Anh%C3%B6rung
[11]	Wikipedia – die freie Enzyklopädie: http://de.wikipedia.org/wiki/Diktatur http://de.wikipedia.org/wiki/Aristokratie http://de.wikipedia.org/wiki/Monarchie

Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit

Hiermit erkläre ich, Andreas Schippling, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.

Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht habe.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift